



Gartenfreunde Böblingen e. V.

Satzung 2016

***Wer Vorteile durch den Verein erhalten will,
muss sich auch Beschränkungen unterwerfen
und bereit sein, Verantwortung zu übernehmen.***

Satzung des Vereins der Gartenfreunde Böblingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Gartenfreunde Böblingen e. V. (Gemeinnütziger Verein der Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner). Er ist Mitglied im Bezirksverband Böblingen und im Landesverband der Gartenfreunde Baden Württemberg.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen. Gerichtsstand ist Böblingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist unter der Nummer 422 in das Vereinsregister Böblingen eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Siedler, Eigenheimer und Kleingärtner in Böblingen. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Kleingartenrechts nach dem Bundeskleingartengesetz. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei, Pflanzenzucht, Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und Naturschutzes und die Förderung der Altenhilfe.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, sowie Freiflächen und Gewässer unter den Gesichtspunkten der Landschaftspflege und des Umweltschutzes gemeinsam mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu schaffen, zu unterhalten und zu pflegen.
 - b) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen zu nehmen und in Unterpacht zu vergeben, sie zu unterhalten und zu pflegen.
 - c) Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, die Mitglieder und alle Bürger, zum Umweltschutz, zur Naturverbundenheit, zur Landschaftspflege, zur Gartenkultur, Pflanzenkunde und zur Erhaltung und Pflege öffentlichen Grüns anregen und fortbilden.
 - d) die Jugend zur Naturverbundenheit zu erziehen und die Schreberjugend fördern.
 - e) Veranstaltungen für alte Menschen und Besucherdienste in den Böblinger Altenheimen durchzuführen.
4. Der Vereinszweck wird in Abstimmung mit den Zielsetzungen des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden Württemberg e.V. verwirklicht. Nach den Zielsetzungen des Landesverbandes unterhält der Verein eine Jugendgruppe und eine Frauengruppe.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

8. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht. Sollte einem Mitglied durch eigenes oder Fremdverschulden ein Körper- oder Sachschaden zugefügt werden, so kommt jeder für den ihm zugefügten Schaden selbst auf. Schäden sind grundsätzlich direkt beim Schadensverursacher geltend zu machen.

§ 3 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung, also personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden im EDV-System des Vereins gespeichert.
2. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Daten werden dabei durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern, und über Nichtmitglieder, werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereins nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg, ist der Verein verpflichtet, für den Postversand der Mitgliederzeitschrift die Namen seiner Mitglieder und die Namen der Mitglieder, die eine Haushaltspflichtversicherung oder eine Feuer- Einbruch-Diebstahl- Versicherung abgeschlossen haben, an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse und der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
4. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit Einwände gegen eine Veröffentlichung vorbringen. In diesem Fall unterbleibt, in Bezug auf dieses Mitglied, eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte, gewährt der Vorstand, gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren, ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand, aufbewahrt.

§ 4 Tätigkeiten im Verein

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle, ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder, Gartenpächter und Siedler und Eigenheimer)
- b) Familienmitglieder (Ehegatten und Kinder ab 16 Jahre, die ihren Wohnsitz in Böblingen haben)
- c) fördernde Mitglieder (Passivmitglieder)
- d) Ehrenmitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag muss schriftlich beim Vorstand erfolgen.

1. Der Vorstand prüft, gegebenenfalls in Absprache mit dem Gartenobmann den Antrag und entscheidet durch schriftlichen Bescheid. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
2. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins, des Bezirks- und Landesverbands anerkannt. Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten,
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
4. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und die Satzung des Vereins ausgehändigt.
5. Voraussetzung für den Abschluss eines Unterpachtvertrages, ist die Mitgliedschaft im Verein.
6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht haben.
7. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet, auf Vorschlag des Vorstandes, die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

§ 8 Austritt

1. Der Austritt muss spätestens am 30. September auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Beitrag für das folgende Jahr zu entrichten. Beim Austritt ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 9 Ausschluss

1. Der Vereinsausschuss, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus wichtigem Grund durch Beschluss aus dem Verein ausschließen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung, den Unterpachtvertrag sowie die Interessen des Vereins und gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins, des Bezirks- oder Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.
 - c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz zweimaliger Mahnung.
 - d) sonstige wichtige Gründe, die einen Verbleib des Mitglieds im Verein ausschließen.
2. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vereinsausschuss durch schriftlichen Beschluss.
3. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung, Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss gilt § 8 Abs. 2 sinngemäß.

§ 10 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist beim Bezirksverband der Gartenfreunde Böblingen e. V. als unabhängige und unparteiische Stelle eingerichtet und findet Anwendung, wenn eine vom Vorstand eines Mitgliedsvereins verhängte Vereinsstrafe überprüft oder eine sonstige im Streit befindliche Vereinssache geschlichtet werden soll. Sie findet insbesondere Anwendung, wenn zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft gestritten wird oder Vereinsmitglieder untereinander über mitgliedschaftliche oder vereinsbezogene Fragen streiten.

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte in der Bezirksdelegiertenversammlung die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten. Sie sind weiterhin berechtigt, Anträge an den Verein zu richten.
3. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. (siehe § 17 und 18)
4. Die Mitgliederversammlung kann für Familienmitglieder, Ehrenmitglieder und Passivmitglieder einen ermäßigten Beitragssatz bestimmen (§18).

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Gesamtorganisation in der Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.
- 2 Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Gartenordnung, die Bauordnung, die Wertermittlungsrichtlinien, die Unterpachtverträge des Vereins und die sonst mit ihnen getroffenen Vereinbarungen zu beachten und einzuhalten. An nachträglichen Änderungen der Garten- und Bauordnung ist das Mitglied gebunden. Erlischt die Mitgliedschaft, bestehen die Verpflichtungen aus den getroffenen Vereinbarungen fort. Der Pächter verpflichtet sich außerdem, einen angemessenen Verwaltungskosten Beitrag zu erbringen
3. Jeder Wechsel von Anschrift, Bankverbindung und Telefonnummer ist dem Vorstand mitzuteilen.
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die Änderungen nach Absatz 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins.

§ 13 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich spätestens zum 31. März fällig. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) aus dem Beitrag zum Landesverband
 - b) aus dem Beitrag zum Bezirksverband
 - c) aus dem Beitrag zum Verein.
2. Eine Beitragserhöhung des Landes- oder Bezirksverbandes wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein bindend und ändert deshalb die Höhe des Beitrags entsprechend.
3. Der Beitrag zum Verein wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen. Die Mitglieder haben dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
4. Die von den Gartenpächtern zu zahlende Pacht für ihren Garten wird, gemäß den von der Stadt Böblingen erhobenen Beträgen, abgebucht. Für Gartenpächter die eine Feuer-, Einbruch-, Diebstahlversicherung abgeschlossen haben wird der Versicherungsbeitrag, der vom Landesverband der Gartenfreunde erhoben wird, auf die Pächter umgelegt. Eine Rechnungsstellung ist nicht erforderlich.
5. Nach Fälligkeit des Beitrags kann der Verein Verzugszinsen berechnen.

§ 14 Umlagen und Gemeinschaftsleistungen

Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen nicht zu decken ist (z.B. nichtvorhersehbare Verschuldung, Finanzierung eines Projektes) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage beschließen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrags sind durch den Vorstand darzulegen. Die Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die als Einmalzahlung zu erbringen ist, darf das 5 fache des Jahresbeitrags nicht übersteigen.

§ 15 Ehrungen

1. Ehrungen verdienter Mitglieder und von Nichtmitgliedern werden vom Vereinsausschuss beschlossen.
2. Die Ehrenordnung des Bezirksverbandes findet Anwendung.
3. Ehrungen durch den Bezirks- oder Landesverband sind nach Beschluss des Vereinsausschusses möglich.

§ 16 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und muss für das abgelaufene Jahr in den ersten 4 Monaten des Folgejahres stattfinden. Sie ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies
 - a) 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen
 - b) 3/4 der Ausschussmitglieder beschließen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Termin durch den 1. Vorsitzenden zu erfolgen und muss im Amtsblatt und Aushang in den Gartenanlagen veröffentlicht werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit der Begründung schriftlich bis 14 Tage vor dem Termin an den Vorstand zu richten. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder bei der Mitgliederversammlung gestellt wird, kann nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt. Eine Abstimmung zum Antrag ist nicht zulässig.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist insbesondere vorbehalten:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Fachberatung, und der Gartenobleute, der Jugendarbeit, der Frauengruppe und der Revisoren.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Änderung der Satzung, Festsetzung des Vereinsbeitrages

- d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl des 1. + 2. Fachberaters, der Frauengruppenleiterin, der beiden Vereinsheimbetreuer und EDV-Administratoren
 - f) Wahl der Beisitzer (stellv. Schriftführer)
 - g) Wahl der Revisoren
 - h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages Annahme oder Ablehnung von Anträgen die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung eingereicht wurden
 - i) Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Bezirksverband und Beschluss über das Vereinsvermögen unter Beachtung des § 35 dieser Satzung
 - j) Aufstellung und Änderung der Garten- und Bauordnung
 - k) Wahl der Delegierten zur Bezirksversammlung
2. Bei Satzungsänderungen und Beschlüssen zur Auflösung des Vereins oder bei Beschlüssen zum Austritt aus dem Bezirksverband ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
 3. Bei Wahlen gilt folgendes:
Kandidieren mehrere Kandidaten für ein Amt, gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit) Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
 4. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt in allen anderen Fällen die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
 5. Bei Beschlussfassungen werden Stimmenthaltungen nicht gezählt.
 6. Über alle Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 19 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Gartenobleuten
 - c) der Frauengruppenleiterin
 - d) dem ersten Fachberater
 - e) dem Sprecher der Vereinsheimbetreuer
 - f) dem Jugendgruppenleiter (ohne Stimmrecht)
 - g) den Beisitzern mit einem Aufgabenbereich
2. Der Vereinsausschuss tritt je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen, es ist ein Protokoll anzufertigen, der Vereinsausschuss muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies 1/4 der Vereinsausschussmitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen.
3. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter geleitet. Der Vereinsausschuss kann sich seine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 20 Aufgaben des Vereinsausschusses

1. Der Vereinsausschuss entscheidet über:
 - a) die Nachwahl von vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern und der Revisoren, sofern aus zwingenden Gründen diese Beschlüsse nicht zur nächsten Mitgliederversammlung vertagt werden können.
 - b) Vorbereitung aller Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
 - c) In allen wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind, und eine Zurückstellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht möglich ist.
2. Der Vereinsausschuss entscheidet allein über:
 - a) Ehrungen durch den Bezirks- oder Landesverband oder durch eine dritte Stelle sind nach Beschluss des Ausschusses unter Einhaltung der Ehrenordnung des Bezirks- bzw. des Landesverbandes bzw. der dritten Stelle, möglich.
 - b) Festsetzung und Änderung der Höhe von Reisekosten und Auslagenersatz in den Fällen § 4 Nr.2 dieser Satzung.

§ 21 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
2. Die unter § 21 Nr.1 .a bis d aufgeführten Mitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB
3. Vertretungsberechtigt sind je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zur ermächtigen.
4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft und leitet Sitzungen und Versammlungen des Vereins. Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen im Verein stattfindenden Versammlungen und Besprechungen teilzunehmen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Jeder hat eine Stimme. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist geheim abzustimmen.
6. In den Sitzungen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
8. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
9. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, repräsentieren den Verein nach außen.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 22 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist außer den in § 20 genannten Aufgaben für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Gesetz oder dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:

- a) Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereinsorgane
- b) Erstellung des Geschäftsberichtes, Mitwirkung bei den Einzelaufgaben gemäß § 23 bis 28 dieser Satzung
- c) Die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltplanes
- d) Die Verwaltung der Vereinsheime (der Wirtschaftsbetriebe)

§ 23 Wahl des Vorstands und des Vereinsausschusses

1. Die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung gemäß § 17 dieser Satzung. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.
2. Die Wahl des Vorstandes hat auf Antrag in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
3. Die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses (mit Ausnahme der Gartenobleute, die in den Gartenversammlungen gewählt werden) erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren.
4. Vorstand und Vereinsausschuss bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.

Einzelne Aufgaben im Verein

§ 24 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins.
2. Der Schatzmeister hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung zusammen mit einem Kassenbericht den Revisoren zur Überprüfung vorzulegen. Ein Original der Abrechnung und des Kassenberichtes ist dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand hat die Abrechnung und den Kassenbericht zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Schatzmeister hat einen jährlichen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen ist.
4. Die Jahresabschlussberichte (Kassen- Vermögens und Revisionsbericht) sind termingerecht über den Vorstand beim Bezirksverband einzureichen.

§ 25 Schriftführer

1. Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung bei allen Sitzungen des Vorstandes und Versammlungen des Hauptvereins. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu beurkunden und aufzubewahren.
2. Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und Vereinsausschusses sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben. Einsprüche oder Ergänzungen sind von dem entsprechenden Organ zu entscheiden.
3. Er erledigt den Brief- und Schriftwechsel, informiert über Mitteilungsblätter und Rundschreiben die Vereinsmitglieder.
4. Er ist für die Pressearbeit zuständig und sorgt für die Verteilung der Zeitschrift „Haus und Garten“.
5. Er ist verantwortlich für die Verwaltung der Mitgliederkartei und das Versicherungswesen.
6. Die Erledigung dieser Aufgaben kann anderen, in der Mitgliederversammlung zu wählenden Gartenfreunden(innen), übertragen werden.

§ 26 Revisoren

1. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Revisoren gewählt.
2. Ihnen obliegt, die Kassen- Geschäftsführung jährlich mindestens einmal zu prüfen und hierüber einen Bericht abzugeben.
3. Sie sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäftsführung und der Kassengeschäfte vorzunehmen.
4. Die Revisoren dürfen keinem anderen Vereinsorgan außer der Mitgliederversammlung angehören.
5. Die Revisoren beantragen die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 27 Jugendarbeit

Die Jugend bildet eine eigene Jugendgruppe. Sie ist Mitglied der deutschen Schreberjugend.

1. Die Jugendarbeit vollzieht sich im Rahmen der Satzung der Deutschen Schreberjugend in enger Zusammenarbeit mit dem Verein.
2. Der von der Jugendgruppe gewählte Jugendleiter ist beratendes Mitglied im Vereinsausschuss.
3. Der Jugendleiter oder dessen Stellvertreter erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§ 28 Frauengruppe

1. Die Aufgaben der Frauengruppe richten sich nach dem Zweck und den Aufgaben der gesamten Organisation sowie den örtlichen Gegebenheiten.

2. Die Frauenarbeit vollzieht sich im Einvernehmen mit dem Vorstand. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Die gewählte Frauengruppenleiterin ist Mitglied im Vereinsausschuss. Sie gibt der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§ 29 Fachberatung

1. Die Fachberater werden vom Vorstand auf Vorschlag der Gartenanlagen in ihr Amt berufen.
2. Sie sollten im Besitz des Ausweises für Vereinsfachberater des Landesverbandes sein.
3. Sie haben die Aufgabe, die Gartenfreunde bei der Gartengestaltung und -pflege, der Düngung, dem Pflanzenschutz und der naturnahen Bewirtschaftung ihrer Gärten zu beraten und zu informieren.
4. Der 1. Fachberater wirkt bei der Einrichtung und Erweiterung von Gärten mit. Beim Pächterwechsel sorgt er für die Einhaltung der Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes. Er vermittelt oder führt Fachvorträge und Schnittunterweisungen, auch für Nichtmitglieder, durch und sorgt in Sitzungen und Schulungen, die mehrmals im Jahr stattfinden sollen, für die laufende Weiterbildung der übrigen Fachberater. Er vertritt die Belange und Interessen der Fachberater im Vereinsausschuss. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§ 30 Vereinsordnung

1. Der Vereinsausschuss wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind. Alle Ordnungen müssen den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen.
2. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Satzung.
3. Sie werden nicht ins Vereinsregister eingetragen.
4. Vereinsordnungen können z.B. erlassen werden für:
Geschäftsordnung
Gartenordnung
Bauordnung
Wahlordnung
Haushalts- und Kassenordnung.

§ 31 Gartenanlagen

1. Der Verein der Gartenfreunde Böblingen e.V. verpachtet das in den Gartenanlagen angepachtete Gelände in Unterpacht an seine Mitglieder zunächst nur für die Dauer von einem Jahr. Mit Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter (der Verein) die überlassene Pachtfläche in vollständig geräumten Zustand an die Verpächterin (die Stadt) zurückzugeben. Für die Aufwendungen, die der Pächter an der überlassenen Fläche gemacht hat, kann er der Verpächterin gegenüber keine Ersatz oder Bereicherungsansprüche geltend machen. Als Ansprechpartner für die Verpächterin Stadt Böblingen steht in allen Belangen ausschließlich der Vereinsvorstand zur Verfügung.
2. Die zum Verein gehörenden Gartenanlagen „Am Wasserberg“, „Baumgarten“, „Beckenklinge“, „Ganssee“ und „Unterer Brühl“ bilden selbständige Gartenanlagen.

Die Grabelandanlagen „Herrschaftsgartenstraße“ und „Herdweg Süd“ sind der Gartenanlage „Ganssee“, die Grabelandanlage „Häuserweg“ der Gartenanlage „Unterer Brühl“ zugeordnet.

3. Jede Gartenanlage wird von einem Gartenausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Anlage richtet. Der Gartenausschuss muss mindestens aus einem Gartenobmann, dem Gartenkassier, dem Schriftführer und dem Anlagefachberater bestehen. Versammlungen und Sitzungen werden nach Bedarf vom Gartenobmann oder Stellvertreter einberufen. Die Pächterversammlung ist 14 Tage vorher durch Aushang in den Schaukästen der Anlage zu veröffentlichen. Für Beschlussfassungen des Gartenausschusses gilt § 18 Abs. 4 entsprechend. Es ist ein Protokoll zu fertigen und dem Vorstand zu übermitteln.
4. Die Mitglieder des Gartenausschusses werden für 3 Jahre von der Pächterversammlung. Die vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden muss, gewählt. § 23 Abs. 3 gilt sinngemäß.
5. Die Pächterversammlung kann Umlagen und Gemeinschaftsleistungen neben den Leistungen für den Gesamtverein für die Anlage festlegen.
6. Die Gartenausschüsse sind fachlich selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Sie sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet. Die Gartenanlagen können sich eine Geschäftsordnung geben, der der Vorstand zustimmen muss. Diese darf der Satzung nicht entgegenstehen.
7. Die Gartenanlagen führen eigene Kassen. Sie haben Kassenprüfer zu bestellen. Sie unterliegen außerdem der Prüfung durch den Schatzmeister des Vereins. Zur Durchführung ihrer Aufgaben stellt der Verein den Gartenanlagen, nach Abzug der Verbindlichkeiten gegenüber dem Bezirks- und Landesverband, die Hälfte der jährlichen Vereinsbeiträge ihrer Gartenpächter vorab zur Verfügung. Die Gartenanlagen dürfen Verbindlichkeiten ohne Zustimmung des Vereins nur eingehen, wenn sie den zur Verfügung stehenden Betrag nicht übersteigen (Budget). Zur Durchführung des Zahlungsverkehrs kann für jede Gartenanlage auf ihren Namen ein eigenes Bankkonto bei der Kreissparkasse Böblingen vom Vorstand eingerichtet werden, über das der Schatzmeister ein Mitverfügungsrecht haben muss.
8. Der Gartenausschuss ist dem Vereinsvorstand gegenüber verantwortlich für die Beachtung
 - a) der Gemeinnützigkeit gem. Vereinssatzung
 - b) des Kleingartenwesens (Strom, Wasser, Flächennutzung)
 - c) von gemeindlichen Vorgaben (Grünflächen, Bauamt)
 - d) von der Anlage betreffende Beschlüsse der Vereinsorgane (Mitgliederversammlung, Vereinsausschuss, Vereinsvorstand)
 - e) die Einhaltung der Garten- und Bauordnung
9. Die Aufgaben des Gartenausschusses sind für alle Anlagen gleich. Sie sind von dem Vereinsvorstand und dem Anlagenausschuss festzulegen und vom Vereinsausschuss zu bestätigen. Dieser Aufgabenkatalog ist Teil der Vereinssatzung. Veranstaltungen die über die üblichen Gartenfeste hinausgehen, sind dem Vereinsvorstand zur Zustimmung vorzulegen. Aufgaben des Gartenausschusses sind:
 - a) Durchführung von Schulungen
 - b) Auswahl neuer Gartenpächter
 - c) Wertermittlungen nach den Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes bei Gartenaufgabe und Neuverpachtung.
 - d) Meldung persönlicher Änderungsdaten der Pächter (Umzug, Kontoänderung usw.)
 - e) Durchführung von Veranstaltungen der Gartenanlagen zur Mittelbeschaffung deren Abrechnung und Meldung von Umsatz und Steuer an den Verein

- f) Meldung von im Rahmen des Budgets eingegangenen Verbindlichkeiten und Forderungen
- g) Durchführung von Abmahnungen, wobei auf bestimmte Vorgaben zu achten ist (siehe Merkblatt)
- h) Anforderung von Rückständen bei Pächtern auf Anforderung des Vereins und Abführung der Gelder an den Verein
- i) Durchführung einer jährlichen Gartenbegehung und bei festgestellten Missständen für deren Abhilfe zu sorgen.

§ 32 Vereinsheime

Die Vereinsheime befinden sich in der Obhut der jeweiligen Gartenanlage und sind, wenn möglich, in Gemeinschaftsarbeit in Stand zu halten.

Die verpachteten Räumlichkeiten der Gaststätten sind Wirtschaftsbetriebe und werden vom Vorstand verwaltet.

Aus den eventuell erwirtschafteten Überschüssen, die in das Vereinsbudget fließen, sind Rücklagen für die Instandhaltung der Gaststätten zu bilden. Sind nach Rücklagenbildung noch Überschüsse vorhanden, sind alle Gartenanlagen an den Ausschüttungen zu beteiligen.

Die nicht verpachteten Räumlichkeiten können, nach rechtzeitiger Anmeldung, kostenlos für Vereinsveranstaltungen genutzt werden.

§ 33 Vereinsheimbetreuer

1. Die Vereinsheimbetreuer werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählt. Es sollten mindestens 2 Vereinsheimbetreuer gewählt werden.
2. Sie betreuen die Vereinsheime. Insbesondere haben sie einmal im Jahr durch Inventur vereinseigene Gegenstände in den Vereinsheimen zu überprüfen.
3. Sie sorgen dafür, dass gesetzliche und vertragliche Bestimmungen und Richtlinien in den Vereinsheimen eingehalten werden.

Schlussbestimmungen

Änderung des Vereinszwecks

Bei Änderung des Vereinszweckes ist zwingend gemäß § 33 Abs.1, Satz 2 BGB zu verfahren.

§ 35 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins gilt §18 mit der Maßgabe, dass der Beschluss nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden kann, die sonstigen Beschlüsse nicht fasst.

1. Für den Fall der Auflösung des Vereines werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den § 47 ff BGB
2. Bei der Auflösung des Vereines, sowie bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Böblingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, speziell zur Förderung des Kleingartenwesens, der Pflanzenzucht, der Landschaftspflege oder dem Natur- und Umweltschutz zu verwenden hat.
3. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden.

§ 36 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.4.2016 in Böblingen beraten und per Handzeichen mit 115 Stimmen und keiner Gegenstimmen angenommen.

Diese Satzung tritt gemäß § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 29.4.2013 verliert damit ihre Gültigkeit.

Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Gesetzesänderungen Satzungsänderungen wegen steuerlicher und kleingärtnerischer Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

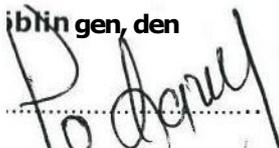
Rudol J. Podany

Hans- Günther
Thieskes

Monika Adamek-
Caragata

Manuela Uhlmann

Böblingen, den



Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeisterin
kommissarisch

Schriftführer/in